

- d) von den Beteiligten und sonstigen Berechtigten die Erklärung beizubringen, ob diese ihr Recht für sich selbst oder in einem irgendwie gearteten Treuhandverhältnis für einen Dritten wahrnehmen;
- e) jeden Einblick in alle Unterlagen zu gewähren, die für die in a bis d festgelegten und für alle gesetzlichen, standes- und jahungsmäßigen Verpflichtungen Bedeutung haben;
- f) die Beteiligten und sonstigen Berechtigten auf die Verpflichtungen aus a bis e zur Beachtung durch sie hinzuweisen.

#### § 4

Bei Neugründung oder Übernahme eines buchhändlerischen Unternehmens ist auf Anforderung das Vorhandensein einer Geschäftsgrundlage nachzuweisen.

#### § 5

I. Buchhändlerische Unternehmen müssen ohne Zuwendung von Subventionen (z. B. Schenkungen, Zuschüssen oder Krediten, die nicht nach bankmäßigen oder kaufmännischen Grundsätzen gegeben werden) betrieben werden. Kann es zweifelhaft erscheinen, ob eine Zuwendung als Subvention anzusehen ist, so ist meine Entscheidung einzuholen, bei zukünftigen Zuwendungen vor deren Annahme.

II. Der Verleger trägt die volle kulturpolitische und wirtschaftliche Verantwortung für die Erscheinungen seines Verlages. Der Druckkostenzuschußverlag und der Selbstverlag sind unterlagt.

#### § 6

I. Unternehmen, die sich in der Hauptsache in den Dienst einer bestimmten, nicht Gedankengut der Gesamtheit des deutschen Volkes bildenden Weltanschauung, eines religiösen Bekenntnisses oder einer ihren Zwecken dienenden Einrichtung stellen, müssen diese Zielsetzung in ihrer Firma eindeutig und für jeden klar erkennbar zum Ausdruck bringen.

II. Unternehmen, die eine solche Zielsetzung nicht in ihrer Firma eindeutig und für jeden erkennbar zum Ausdruck bringen, dürfen sich nicht in den Dienst einer Sonderaufgabe im Sinne des Absatz I stellen. Sie dürfen mit einem Unternehmen gemäß Absatz I nicht verknüpft sein, dürfen ein solches nicht unterhalten und nicht daran beteiligt sein.

III. Firmenbezeichnungen, in denen die Worte: »Nationalsozialistisch«, »national«, »völkisch«, »deutsch« u. dgl. vorkommen, dürfen nur mit meiner Zustimmung geführt werden.

#### § 7

I. Die Bestimmungen der §§ 1, I d und f, 3, 4 und 5 finden auf den nebenberuflichen Vertrieb von Schrifttum keine Anwendung. Auf den nebenberuflichen Vertrieb bestimmter Buchgruppen (d. h. nicht allgemeinen Schrifttums) findet außerdem § 1, I b keine Anwendung.

II. Die Befreiung, die in § 6 Satz 1 meiner Anordnung Nr. 87 ausgesprochen ist, wird durch die Bestimmungen dieser Anordnung nicht berührt.

III. Für Warenhäuser ergehen besondere Bestimmungen.

#### § 8

I. Zur Durchführung dieser Anordnung setze ich eine Frist von einem Jahr.

II. Unternehmen, die von dieser Anordnung betroffen werden, haben binnen sechs Monaten einen Zwischenbericht über die Anpassung an den hierdurch geforderten Rechtszustand einzureichen.

#### § 9

I. Ausnahmen von dieser Anordnung bedürfen meiner Genehmigung. Ausnahmeanträge, die sich auf Beibehaltung des Zustandes beziehen, der bei Inkrafttreten dieser Anordnung vorliegt, können nur innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

II. Ausnahmen von den Bestimmungen des § 5 Absatz II sollen grundsätzlich zugelassen werden bei wissenschaftlichen Werken, heimat- und familienkundlichen Schriften, Kunstschritttum und bibliophilen Erscheinungen.

III. Ausnahmen können von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

#### § 10

Ein Verstoß gegen diese Anordnung kann zum Ausschluß aus der Reichsschrifttumskammer führen.

#### § 11

Die Anordnung tritt im Lande Österreich nach besonderer Bekanntmachung, im Memelland am 1. Mai 1939, im übrigen Reichsgebiet mit der Verkündung im »Völkischen Beobachter« in Kraft.

Berlin-Charlottenburg 2.  
Gardenbergstraße 6, den 31. März 1939

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer  
gez. Hanns Johst

Anmerkung der Schriftleitung: Die Bekanntmachung ist im »Völkischen Beobachter« vom 9. April 1939 erschienen.

## Voraussetzung für die Umsatzsteuerfreiheit bei Auslandslieferungen

Im Börsenblatt Nr. 218 vom 18. September 1928 ist ein Aufsatz über Umsatzsteuerfreiheit der Buchausfuhr über Leipzig von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge veröffentlicht, der eine Gebrauchsanweisung für die Behandlung der Ausfuhrbescheinigungen zur Vermeidung der Umsatzsteuer bei Auslandslieferungen enthält.

Nach den Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938 sind die Leipziger Kommissionäre zur Ausstellung von Ausfuhrbescheinigungen berechtigt, wenn sie vom Oberfinanzpräsidenten hierfür zugelassen worden sind. Ein Verzeichnis der zugelassenen Kommissionäre wird in einer der nächsten Nummern des Börsenblattes veröffentlicht werden. Der Wortlaut der bisherigen grünen Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke ist abgeändert worden. Die bisherige Bescheinigung kann noch bis zum 30. April d. J. Verwendung finden. Vom 2. Mai ab ist die nachstehende Ausfuhrbescheinigung zu verwenden.

Auf dem Paket ankleben!

Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke

An die Firma .....  
(Verleger) in .....

Wir haben von der Firma .....  
(ausländischer Abnehmer)

in ..... den Auftrag, für sie Lieferungen inländischer Unternehmer entgegenzunehmen und die Gegenstände sodann im Auftrag dieser Firma auszuführen. Sie haben uns am 19. .... für diese Firma die folgenden Gegenstände zugesandt:

Zahl	Verpackungsart	Zeichen und Nr. der Packstücke	Handelsübliche Bezeichnung und Menge der Gegenstände
1	Paket in Packpappe	Betrag RM	Gegenstände des Buchhandels